

# Amtsblatt

## für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

9. Jahrgang

08. Mai 2017

Nr. 7

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2017 in der Wallfahrtsstadt Werl vom 27.04.2017	1
2	Planfeststellung für den Neubau der A 445 Werl / Nord bis Hamm / Rhynern von Bau-km 0-163,5 bis Bau-km 8+040,0 – Deckblattverfahren II –	2
3	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe-Industriegebiet Hammer Straße/Am Budberger Pfad“	4
4	Öffentliche Bekanntmachungen zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl 90. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oberbergstraße“ und Bebauungsplan Nr. 121 „Oberbergstraße“	7
5	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Planfeststellung zum Ausbau der bewirtschafteten Tank- und Rastanlage „Am Haarstrang“ Nord- und Südseite, A44 von km 132,621 bis km 133,195 auf dem Gebiet der Wallfahrtsstadt Werl, Regierungsbezirk Arnsberg	9

### Lfd. Nr. 1

#### Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

##### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2017 in der Wallfahrtsstadt Werl vom 27.04.2017**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516/SGV. NRW 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 ([GV. NRW. S. 208](#)), in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 ([GV. NRW. S. 1062](#)), wird aufgrund des Beschlusses des Rates vom 26.04.2017 für die Wallfahrtsstadt Werl verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen in der Wallfahrtsstadt Werl dürfen aus Anlass des „Siedfestes“ am 11.06.2017, im Rahmen der Michaeliswoche am 24.09.2017 und des „Werler Müntzages“ am 05.11.2017 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in dem auf dem beiliegenden Plan gekennzeichneten Bereich der Innenstadt geöffnet sein.

#### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb der zugelassenen Bereiche offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

#### § 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt an diesem Tage die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2017 in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.02.2017 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Werl, den 27.04.2017

Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Grossmann

## Lfd. Nr. 2

### Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

#### **Planfeststellung für den Neubau der A 445 Werl / Nord bis Hamm / Rhynern von Bau-km 0-163,5 bis Bau-km 8+040,0 – Deckblattverfahren II –**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Zu den Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) und zu den entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange gehören:

- der Erläuterungsbericht, ein Übersichtslageplan und Lagepläne sowie ein Übersichtshöhenplan und Höhenpläne,
- ein Bauwerksverzeichnis,
- ein Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbspläne,
- eine schalltechnische Untersuchung,
- eine Luftschadstoffuntersuchung,
- eine Wassertechnische Untersuchung
- der landschaftspflegerische Begleitplan inklusive Erläuterungsbericht, Bestandsplan, Konfliktplan und einem Übersichtsmaßnahmenplan sowie die Artenschutzprüfung,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ aus dem Jahr 2016
- Funktionsraumanalyse aus dem Jahr 2015
- Artenschutzprüfung Vögel und Amphibien aus dem Jahr 2016
- Artenschutzprüfung Fledermäuse aus dem Jahr 2016
- Kulturlandschaftliches Gutachten aus dem Jahr 2015
- Wasserrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2016
- rein informativ: Umweltverträglichkeitsstudie aus dem Jahr 2002 (bestehend aus dem Erläuterungsbericht Teil A, landschaftlicher Teil, dem Erläuterungsbericht Teil B, städtebaulicher Fachbeitrag sowie dazugehörigen Karten)

Die im Deckblatt II behandelten und geänderten Teile der Maßnahme, einschließlich hiermit im Zusammenhang stehende Änderungsmaßnahmen am bestehenden

- Straßen-, Wege- und Gewässernetz und an Anlagen Dritter sowie
- Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

wirken sich auf das Gebiet der Städte Hamm und Werl aus. Folgende Gemarkungen und Flure sind betroffen:

#### **Stadt Hamm:**

- Rhynern, Flur 3
- Freiske, Flur 2, 3
- Osterflerich, Flur 1, 2, 3, 4, 5

#### **Wallfahrtsstadt Werl:**

- Budberg, Flur 1, 4
- Hilbeck, Flur 2, 3, 4, 6
- Sönnern, Flur 4
- Allen, Flur 4, 6

Die geänderten Planunterlagen – Deckblatt II - (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom **22.05.2017 bis 21.06.2017 (einschließlich)** in den Städten Hamm und Werl zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt aus:

Stadt Hamm  
Tiefbau- und Grünflächenamt  
Technisches Rathaus  
Gustav-Heinemann-Straße 10  
59065 Hamm  
Raum A 0.058 (Foyer im Erdgeschoss) / Raum A 0.001 (Bautechnisches Bürgeramt)

während der Dienststunden  
montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie bei der

Wallfahrtsstadt Werl  
Fachbereich III, Abteilung 61  
Stadtplanung, Straßen und Umwelt  
Hedwig-Dransfeld-Straße  
59457 Werl  
Raum C 208

während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922-8000).

Unabhängig von der Auslegung vor Ort werden die Planunterlagen auch jeweils auf der Homepage der o.g. Kommunen <http://www.hamm.de> und <https://www.werl.de/rathaus/beteiligungen/index.php> und der Bezirksregierung Arnsberg einsehbar sein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den Städten Hamm und Werl maßgeblich ist (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Außerdem stehen **Mitarbeiter des Landesbetriebes Straßenbau NRW**, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift **am 31.05. und 13.06.2017 bei der Stadt Hamm** sowie **am 24.05., 01.06. und 13.06.2017 bei der Wallfahrtsstadt Werl** während der Dienststunden für Erläuterungen zur Verfügung.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **05.07.2017 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertstr.1, 59821 Arnsberg, (Anhörungsbehörde) oder bei den Städten Hamm und Werl Einwendungen gegen die Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg können auch per Mail erhoben werden. Diese sind aber nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a VwVfG). Die Bezirksregierung Arnsberg hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet ([www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) Stichwort: Kontakt, Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach). Wegen der besonderen technischen Voraussetzungen bei der Verwendung der elektronischen Form wird auf [www.egvp.de](http://www.egvp.de) verwiesen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).**

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nur gegen das **Deckblatt II erhoben werden können. Einwendungen gegen die im Jahre 2011 und 2012 ausgelegten Planunterlagen sind nicht zulässig.** Dies gilt auch für die bereits 2011 ausgelegte UVS.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

**Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Werl, den 04.05.2017

Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister

gez. Grossmann

**Lfd. Nr. 3**

**Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl**

**2. Änderung Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbe-Industriegebiet Hammer Straße/Am Budberger Pfad“**

**Öffentliche Auslegung** gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 die Freigabe des Planentwurfs des o. g. Bauleitplanverfahrens mit Begründung, Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Prüfung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Unterlagen (Planentwurf mit Begründung, Umweltbericht, artenschutzrechtliche Prüfung sowie nach Einschätzung der Wallfahrtsstadt Werl wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ liegen in der Zeit

**vom 16.05.2017 bis einschl. 16.06.2017**

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Hinweise:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen sind im o. g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl ([www.werl.de](http://www.werl.de) > Rathaus > öffentliche Beteiligungen > öffentliche Auslegung) einzusehen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Kernstadt im „Gewerbegebiet Runtestraße“ südlich der Hammer Straße und besitzt eine Größe von ca. 2,6 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu entnehmen.

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer größeren baulichen Nutzbarkeit der Gewerbe-/Industriegebietsfläche zur Sicherung des Gewerbebestandes und somit der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Neben dem Planentwurf mit Begründung liegen folgende umweltbezogenen Unterlagen / Stellungnahmen zur Einsichtnahme vor:

- Artenschutzrechtliche Prüfung (Büro Stelzig, November 2016),
- nach Einschätzung der Wallfahrtsstadt Werl wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus den Beteiligungen gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB:
  - Bezirksregierung Arnsberg, höhere Naturschutzbehörde (Themen: Landschafts-, Naturschutz, Eingriffsregelung und Kompensation)
  - Bezirksregierung Arnsberg, Immissionsschutzbehörde (Thema: Hinweis zum Störfallrecht)
  - Kreis Soest, Koordinierungsstelle Regionalentwicklung (Themen: Immissionsschutz, Naturschutz und Artenschutz, Eingriffsregelung und Kompensation)
  - Landschaftsverband Westfalen Lippe - Archäologie für Westfalen (Thema: keine bekannten bodendenkmalpflegerischen Belange berührt, Hinweis auf grundsätzliche Möglichkeit der Entdeckung unbekannter Bodendenkmäler bei Erdarbeiten und deren Umgang)
  - Geologischer Dienst NRW (Themen: Mutterbodenschutz, vorsorgender Bodenschutz)

Informationen zu umweltrelevanten Aspekten und zu den Umweltauswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen sind darüber hinaus im Umweltbericht beschrieben und bewertet, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	-Stellungnahme des Kreises Soest, Immissionsschutz -Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Immissionsschutz -Umweltbericht (Büro Stelzig, März 2017)	-Immissionsschutz von Wohnbebauung durch Zuordnung von Abstandsklassen -Berücksichtigung von angemessenen Sicherheitsabständen bei Betrieben, die der Störfallverordnung unterliegen - Keine Sichtachsen zwischen Wohnsiedlung und Plangebiet; Plangebiet ohne Erholungsfunktion für Spaziergänger; Verkehrsemissionen der A 445 und der Hammer Straße überlagern das Plangebiet
Tiere und Pflanzen	-Artenschutzrechtliche Prüfung, Büro Stelzig, Nov. 2016 -Stellungnahme des Kreises Soest, untere Naturschutzbehörde -Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, höhere Naturschutzbehörde -Umweltbericht (Büro Stelzig, März 2017)	-artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Einhaltung von Bauzeitenregelungen nicht zu besorgen -Bauzeitenregelung und ökologische Prüfung bei Baubeginn sind einzuhalten bzw. durchzuführen. -Eingriffs-/Ausgleichsregelung -Verringerung von wertgebenden Landschaftsstrukturen entlang Salzbach und Feldbach -Keine planungsrelevanten Brutvogelarten vorhanden; keine schutzwürdigen Biotop- und Naturdenkmale vorhanden; Randbereiche der Bachufer dienen dem Biotopverbund
Boden	-Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW -Umweltbericht (Büro Stelzig, März 2017)	-Vorsorgender Bodenschutz durch fachgerechte Bearbeitung; Mutterbodenschutz; grundwasserbeeinflusster Boden; -Versiegelung von Boden; in geringem Umfang Beeinträchtigung besonders schutzwürdigen Bodens, Vermeidung Flächenverbrauch
Wasser	-Umweltbericht (Büro Stelzig, März 2017)	- Grundwasserneubildung, Grundwasserschutz; Hochwasser; Bäche als Vernetzungselement; anthropogen überprägte, begradigte Bachabschnitte entlang der Grenzen des Plangebietes
Luft und Klima	-Umweltbericht (Büro Stelzig, März 2017)	-Vorbelastung der Luftqualität im Plangebiet durch Gewerbe- und Industriegebiet der Umge-

		bung sowie Verkehrsflächen; Verschlechterung der Wärmeregulierungsfunktion innerhalb durch Bebauung
Landschaft	- Stellungnahme des Kreises Soest - Umweltbericht (Büro Stelzig, März 2017)	- Keine Kollision mit Landschaftsplan; - Eingriff in die Landschaft - Verlust von Vegetation
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Stellungnahme des Landschaftsverbands Westfalen Lippe, Archäologie für Westfalen - Umweltbericht (Büro Stelzig, März 2017)	- Hinweis, dass bei Eingriffen in den Boden Bodendenkmale entdeckt werden können; Umgang mit Bodendenkmälern bei Entdeckung - Keine Kultur- und Sachgüter im Plangebiet bekannt

**Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“**



Werl, den 05.05.2017  
 Wallfahrtsstadt Werl  
 Der Bürgermeister

i.V.  
 gez. Canisius  
 Allg. Vertreter des Bürgermeisters

#### Lfd. Nr. 4

### Öffentliche Bekanntmachungen zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl

#### **90. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oberbergstraße“ und Bebauungsplan Nr. 121 „Oberbergstraße“**

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 die Freigabe der Unterlagen zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oberbergstraße“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Oberbergstraße“ zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Planentwürfe und die Begründungen mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Wallfahrtsstadt Werl wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur o.g. Bauleitplanung liegen in der Zeit

#### **vom 16.Mai 2017 bis einschl. 16.Juni 2017**

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern und die Planung zu erörtern sowie Stellungnahmen abzugeben. Es wird gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im o.g. Zeitraum sind die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Werl ([www.werl.de](http://www.werl.de) > Rathaus > Öffentliche Beteiligungen > Öffentliche Auslegung) einzusehen.

Die Bauleitplanverfahren werden parallel geführt.

Mit den o.g. Bauleitplänen wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage für die Nachnutzung einer ehemaligen Hofstelle in Form von Pferdehaltung und Wohnen zu schaffen.

Das Plangebiet der Bauleitplanverfahren befindet sich im Ortsteil Oberbergstraße, im Nordosten des Stadtgebietes von Werl. Das Gebiet liegt westlich der Kreisstraße K2 in Werl-Oberbergstraße. Östlich der Kreisstraße K2 grenzt die bebaute Ortslage nach § 34 BauGB an. Westlich des Plangebietes sind landwirtschaftliche Flächen, südlich und nordwestlich ist weitere Bebauung vorhanden. In ca. 50 m Entfernung verläuft parallel zur nordwestlichen Plangebietsgrenze der Bahnhofsweg.

Die Geltungsbereiche der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 121 „Oberbergstraße“ sind identisch und aus dem unten abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Folgende Unterlagen liegen – auch im Hinblick auf umweltrelevante Aspekte – zur Einsichtnahme vor:

- Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
- Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
- Begründung mit Umweltbericht  
Art der Umweltinformation: Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der Umweltauswirkungen der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Wasser, Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie Untersuchung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen; Ermittlung und Darstellung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 19 oder § 44 BNatSchG bezüglich besonders oder streng geschützter Arten, die durch die Planung erfüllt werden können
- FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zum Vogelschutzgebiet (VSG) „Hellwegbörde“, April 2017, Büro Stelzig
- Artenschutzrechtliche-Vorprüfung, April 2017, Büro Stelzig
- eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
- Bezirksregierung Arnsberg, höhere Landschaftsbehörde (Themen: Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz)
- Kreis Soest (Themen: Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung, Artenschutz, Bodenschutz)
- Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. (Themen: Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz)
- Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), Archäologie für Westfalen (Themen: Bodendenkmäler, archäologische Fundstellen)
- Geologischer Dienst NRW (Themen: Mutterbodenschutz, Bodenschutz)
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Soest
- Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband, Kreisverband Soest

Informationen zu umweltrelevanten Aspekten und zu den Umweltauswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen sind darüber hinaus im Umweltbericht beschrieben und bewertet, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle der Umwelt-information</b>	<b>Art der Umweltinformation</b>
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme des Kreises Soest, Immissionschutz</li> <li>- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Soest</li> <li>- Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband, Kreisverband Soest</li> <li>- Umweltbericht (Büro Stelzig, März 2017)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Immissionsschutz von Wohnbebauung durch Einhaltung der GIRL-Richtlinie</li> </ul>
Geologie und Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg (Natur- und Landschaftsschutz)</li> <li>- Stellungnahme Kreis Soest</li> <li>- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW</li> <li>- Umweltbericht (Büro Stelzig, April 2017)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingriffsregelung, insbesondere Berücksichtigung des Verlustes an schutzwürdigen Bodens durch Versiegelung</li> <li>- Erhalt von Freiräumen, u. a. Gehölzstrukturen und Gewässer</li> <li>- Vorsorgender Bodenschutz durch fachgerechte Bearbeitung, Mutterbodenschutz, grundwasserbeeinflusster Boden</li> </ul>
Wasser / Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltbericht (Büro Stelzig, April 2017)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundstücksentwässerung</li> <li>- Erhalt einer Teichanlage</li> </ul>
Flora und Fauna	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg (höhere Landschaftsbehörde)</li> <li>- Stellungnahme Kreis Soest</li> <li>- Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V.</li> <li>- Umweltbericht (Büro Stelzig, April 2017)</li> <li>- Artenschutzrechtliche Prüfung, Büro Stelzig, April 2017</li> <li>- FFH Verträglichkeits-Vorprüfung, Büro Stelzig, April 2017</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingriffsregelung, insbesondere Berücksichtigung des Verlustes an schutzwürdigen Gehölzbeständen durch Versiegelung</li> <li>- Kompensationsmaßnahmen</li> <li>- Vermeidungsmaßnahmen (Nisthilfen und Fledermauskästen)</li> <li>- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Einhaltung von Bauzeitenregelungen nicht zu besorgen</li> <li>- Bauzeitenregelung und ökologische Prüfung bei Baubeginn sind einzuhalten bzw. durchzuführen.</li> <li>- Schutzgebiete, insbesondere Vogelschutzgebiet Hellwegbörde</li> </ul>
Landschaftsbild / Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg (höhere Landschaftsbehörde)</li> <li>- Stellungnahme Kreis Soest</li> <li>- Umweltbericht (Büro Stelzig, April 2017)</li> <li>- Artenschutzrechtliche Prüfung, Büro Stelzig, April 2017</li> <li>- FFH Verträglichkeits-Vorprüfung, Büro Stelzig, April 2017</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereinbarkeit mit dem Landschaftsplan, insbesondere das Entwicklungsziel – Erhalt und Entwicklung von Gehölzbeständen</li> <li>- Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt und Schutz von Gehölzbeständen)</li> <li>- Schutzgebiete, insbesondere Vogelschutzgebiet Hellwegbörde</li> </ul>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme des Landschaftsverbands Westfalen Lippe, Archäologie für Westfalen</li> <li>- Umweltbericht (Büro Stelzig, April 2017)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Plangebiet befindet sich ein „Vermutetes Bodendenkmal“</li> <li>- Hinweis, dass bei Eingriffen in den Boden Bodendenkmale entdeckt werden können; Umgang mit Bodendenkmälern bei Entdeckung</li> </ul>

Geltungsbereich der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl und des Bebauungsplanes Nr. 121 „Oberbergstraße“ der Wallfahrtsstadt Werl



Werl, den 05.05.2017  
Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister

i.V.  
gez. Canisius  
Allg. Vertreter des Bürgermeisters

### Lfd. Nr. 5

#### Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg

**Planfeststellung zum Ausbau der bewirtschafteten  
Tank- und Rastanlage „Am Haarstrang“ Nord- und Südseite, A 44  
von km 132,621 bis km 133,195 auf dem Gebiet der Wallfahrtsstadt Werl,  
Regierungsbezirk Arnsberg**

**- Anhörungsverfahren -**

1. Zur Verhandlung der im o. a. Verfahren rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen wird ein Erörterungstermin durchgeführt. Die Erörterung beginnt am

**Donnerstag, den 01. Juni 2017, 10:00 Uhr  
im Sitzungssaal (Raum A129) der Stadtverwaltung Werl,  
Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a,  
59457 Werl**

Zuerst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Versorgungsbetriebe erörtert. Anschließend werden die Einwendungen erörtert. Der Termin endet, wenn alle Einwendungen der anwesenden Personen erörtert worden sind.

2. In den Terminen werden die **rechtzeitig** erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Es erfolgt eine nach Sachthemen gegliederte Erörterung, d. h. vorgetragene Einwendungen, z. B. Flächenverbrauch und Ausgleichsmaßnahmen, werden unabhängig von der Person des Einwenders erörtert. Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, der Einwendungen erhob-

ben hat oder von dem Vorhaben betroffen ist, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.** Einlass erfolgt ab 09.30 Uhr. Bei der Einlasskontrolle sind die Ausweispapiere bereit zu halten.

Im Auftrag

gez. Wulfert